Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (ASP II) für das geplante Baugebiet „Auf den Feldern“ in Einruhr

Gutachten

Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
an der RWTH Aachen University

Autoren
Dipl.Biol. Anette Fürste

Auftraggeber
Christian Nos
Grundstücksentwicklung Simmerath GmbH
c/o Sparkassen Immoblien GmbH
Monnetstr. 25
52146 Würselen

Aachen, 17. September 2025

Auftraggeber

Christian Nos
Grundstücksentwicklung Simmerath GmbH
c/o Sparkassen Immoblien GmbH

Monnetstr. 25
52146 Würselen

Auftragnehmer

gaiac – Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
An der Ölmühle 2
52074 Aachen

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 5

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes 7
3.1 Lage und Schutz des Plangebiets 7
3.2 Habitatausstattung 9

4 Vorhabensbeschreibung 10

5 Projektwirkungen 11

6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials 12
6.1 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna, waldbewohnender Fledermausarten und der Haselmaus 13
6.1.1 Methodik Kartierung Avifauna 14
6.1.2 Ergebnisse 14
6.1.3 Ermittlung potentiell betroffener Arten 17

7 Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen 21

8 Zusammenfassung 22

9 Literatur und Quellen 23

10 Anlage Fotodokumentation 24

1 Einleitung

Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in ihrem Gemeindegebiet. Daher führte sie im Jahre 2022 in ihrem gesamten Gemeindegebiet eine Machtbarkeitsstudie durch. Für die in Ortsrandlage von Einruhr liegende Flächen „Auf den Feldern" ist nun eine konkrete Bebauung vorgesehen.

In der Machbarkeitsstudie war die Fläche mit der Nr. 7 gekennzeichnet (siehe Abbildung. 1). Im Zuge des aktuellen Planungsprozesses wurde die zu projektierende Fläche gegenüber der ursprünglichen Machbarkeitsstudie verkleinert (siehe Abbildung 2).

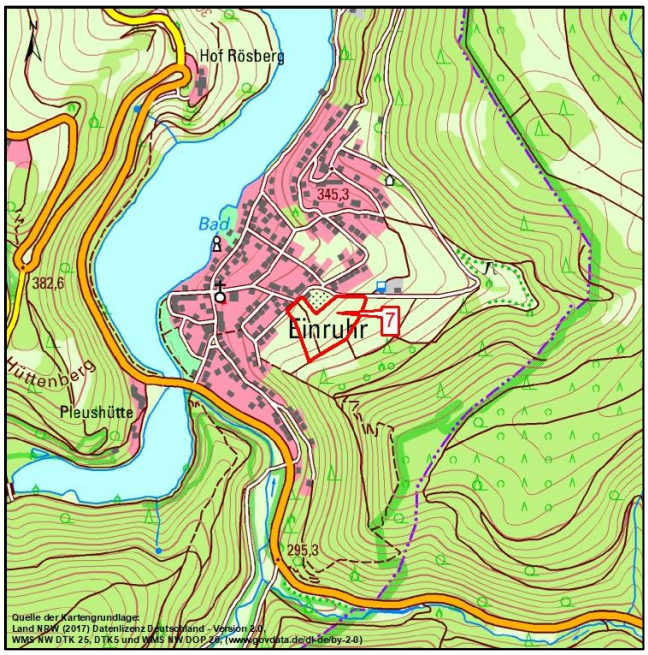


Abb. 1: Lage des 2022 geplanten Bebauungsgebiets Nr. 7 in Einruhr (rot umrandet).

Damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig berücksichtigt werden, wurde im Mai 2022 eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (gaiac 2022). Dieses Vorgehen ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt. Dabei wurden gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Prognose geklärt (Stufe I einer Artenschutzprüfung). Die durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen für verschiedene Vogelarten im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann.

Im März 2025 wurde das Forschungsinstitut gaiac von der Grundstücksentwicklung Simmerath GmbH in Würselen mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (ASP II) für die veränderte Fläche beauftragt.

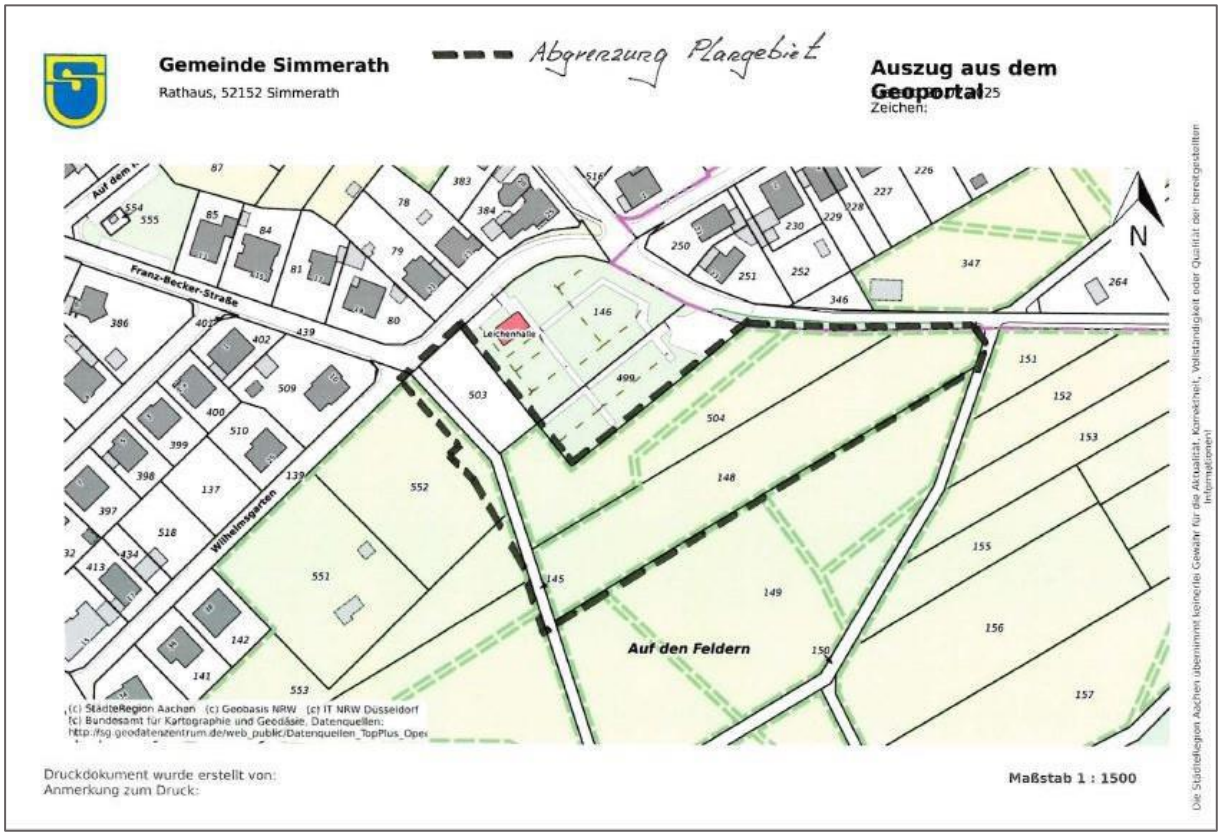


Abb. 2: Abgrenzung des Planraums, Stand März 2025, Abbildung zur Verfügung gestellt von Grundstücksentwicklung Simmerath GmbH

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Nach den Bestimmungen des BNatSchG (Stand 29.09.2017) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten Arten der FFH-Anhang IV-Liste und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden zudem folgende Sonderregelungen formuliert: „Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen."

Grundsätzlich sind nach MKULNV (2016) bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Eine Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren ist danach jedoch nur dann relevant, „wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt" bzw. sie als „essenzielle Habitatelemente" bezeichnet werden können. „Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen."

In Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) zur Reduzierung des Prüfaufwands im Rahmen von Artenschutzprüfungen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen Kriterien erstellt und führt diese unter dem Begriff „planungsrelevante Arten". Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUK sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt (LANUK 2025).

Für das vorliegende Gutachten wird die zweite Stufe einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2016, Kapitel 2.6.2.1) durchgeführt (ASP II). Darin erfolgt hinsichtlich der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens und der Örtlichkeit eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, indem Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden. Anschließend werden bei Bedarf Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen" (CEF = continuous ecological functionality-measures) (MKULNV 2016, Kapitel 2.2.3). Gegebenenfalls wird ein Risikomanagement konzipiert und anschließend geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde. In einigen Fällen ist entsprechend ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Als **Datengrundlage** wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Artenschutzprüfung der Stufe I, Forschungsinstitut gaiac, November 2022 (gaiac 2022)
- Eigene Kartierungen der Avifauna im Frühjahr 2025
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Schutzgebiete und Biotope (LANUK 2025).
- FIS online: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt „Schleiden" Nr. 5404 Quadrant 1 (LANUK 2025).

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes

3.1 Lage und Schutz des Plangebiets

Das geplante Baugebiet befindet sich in der Ortschaft Einruhr, die zur Gemeinde Simmerath gehört und in der StädteRegion Aachen liegt. Der zugehörige Landschaftsraum ist die „Rureifel und westliche Hocheifel", welcher charakterisiert ist durch Hochlagen von über 600 m, die durch das Olef-Urft-Rurtalsystem stark zerteilt werden. Einruhr liegt unterhalb der Dreiborner Hochfläche am Rand des Nationalparks Eifel. Im Westen der Ortschaft mündet die Erkensruhr in den Südarm des Obersees, der die Hauptvorsperre der Rurtalsperre bildet und von der Rur durchflossen wird.

Das 8.878 m² umfassende Plangebiet am südöstlichen Ortsrand befindet sich direkt am Friedhof Einruhr und umschließt ihn an seiner südlichen und westlichen Seite auf Flächen, die derzeit Grünland sind und an bewaldete Hügel grenzen. Das Gebiet ist in geringer Entfernung umgeben von besonderen Schutzgebieten (siehe Abbildung 3).

Die Planfläche befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wiesen oberhalb Einruhr" (LSG-5404-0042). Dieses Landschaftsschutzgebiet dient dem Zweck die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft, sowie die Obstwiesenrelikte und Gehölzgruppen zu erhalten und zu optimieren. Es soll explizit das Dauergrünland erhalten bleiben.

Rundherum schließen sich an das Landschaftsschutzgebiet Flächen an, die im Biotopkataster als schutzwürdig ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei um „Eichenbestände bei Einruhr" (BK-AC-00003). Diese Flächen gehören zusätzlich zum Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen Einruhr und Truppenübungsplatz" (LSG-5404-0041), das sich mit einer Größe von ca. 100 ha zwischen Einruhr und dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang erstreckt, der heute zum Nationalpark Eifel gehört. Das Schutzziel dieses Gebiets zielt vor allem auf die Erhaltung der waldbestockten (Eichen-) Hänge und des Laubholzanteils ab. Weiter östlich beginnt der Nationalpark Eifel. Im nordöstlichen Bereich der Baufläche in einer Entfernung von ca. 130 m beginnt die Biotopkatasterfläche „Dengesfeld-Tal östlich von Einruhr" (BK-EU-00088). Um das Bachtal zu erhalten und zu optimieren, sollen die dortigen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und es soll kein Flächenverbrauch durch Siedlungsbau erfolgen. Noch weiter nördlich in 330 m Abstand zum Baugebiet liegt die Biotopkatasterfläche „Laubwald östlich des Obersees bei Einruhr" (BK-5404-0001). Dort sollen naturnahe Eichenbestände und natürliche Felsbildungen geschützt werden. Am anderen Ortsende von Einruhr, im Nordwesten, in ca. 320 m Abstand beginnt die Rur und damit das Landschaftsschutzgebiet „Rur- und Obersee mit Ufer" (LSG-5304-0032). Die hier formulierten Schutzziele dienen der Erhaltung der Erholungslandschaft, der Uferzonen und offener Wiesenparzellen und der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Süden von Einruhr beginnt unterhalb der Bundesstraße 266 das FFH Schutzgebiet „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang" (DE-5404-302). Ebenso beginnt hier das Naturschutzgebiet „Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer" (ACK-069) und die Fläche gehört zum Biotopkataster der schutzwürdigen Biotope (Erkensruhrtalaue zwischen Hirschrott und Obersee mit Gierbach, ACK-00004). Die Entfernung zur geplanten Baufläche beträgt etwa 340 m. Das FFH Gebiet, als wertvolles Gebirgsbachsystem mit typischen Auenbiotopen und wertvollem Grünland bietet hier Lebensraum für den Neuntöter. Da das Gebiet lange Zeit

militärisch genutzt wurde und einem allgemeinen Betretungsverbot unterlag, sind die Bachtäler seit 50 Jahren sich selbst überlassen worden und erweisen sich heute als sehr naturnah. Schutzziel des Naturschutzgebietes „Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer" sind die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und der Bergmähwiesen. Die Biotopkatasterfläche „Erkensruhrtalaue zwischen Hirschrott und Obersee mit Gierbach" formuliert als Schutzziel den Erhalt, die Optimierung und die Wiederherstellung von Bachauenbereichen mit naturnahen Bachstrecken, sowie Feuchtgrünland und Magergrünland an den Talhängen.

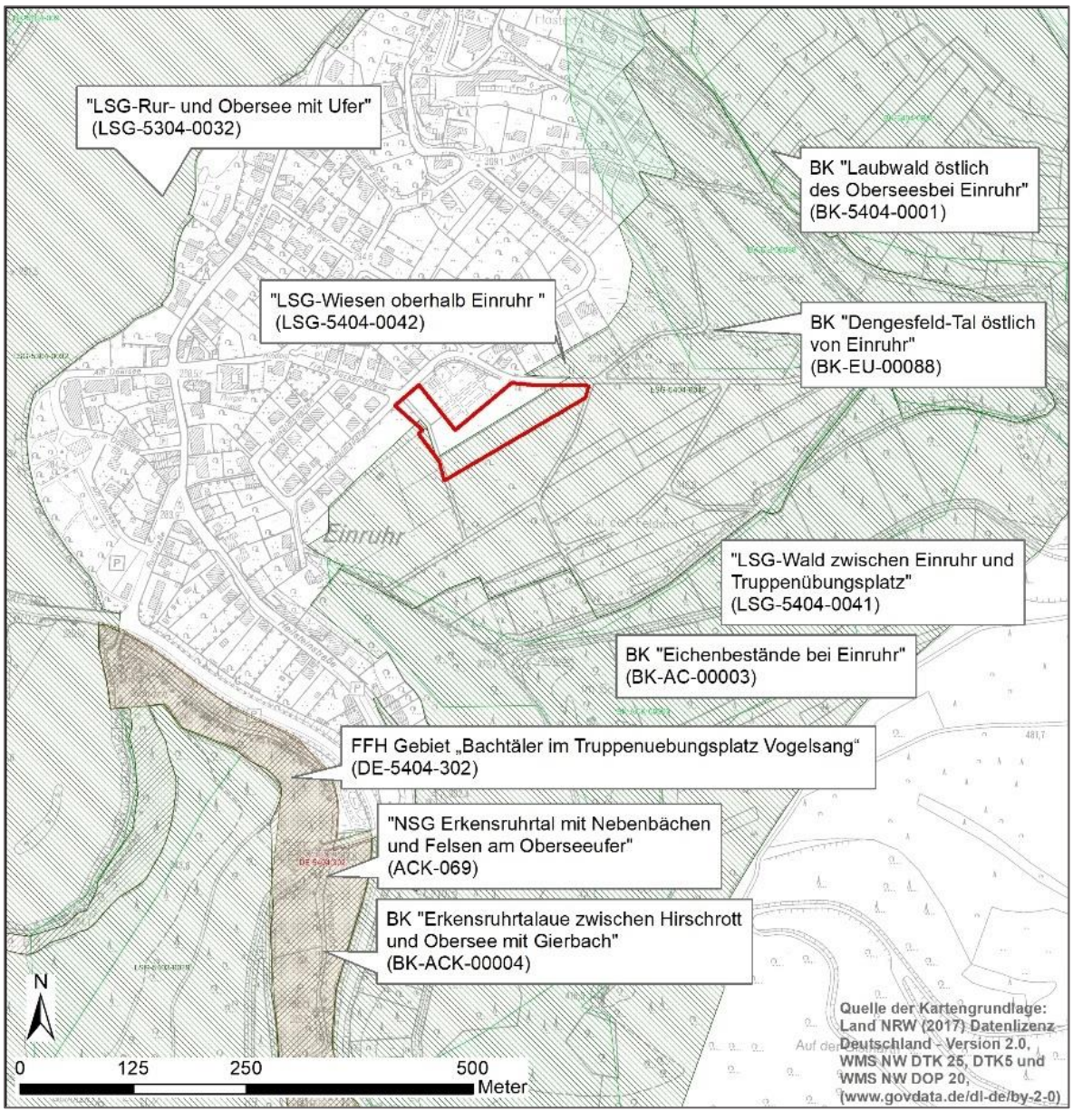


Abb. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des geplanten Baugebiets (Quelle LANUK).

3.2 Habitatausstattung

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutztem Grünland eingenommen, welches überwiegend als Wiese kultiviert wird. Die Wiese wurde als relativ artenarm angetroffen, wobei sie zeitweise ein reiches Blühangebot aufwies. Westlich eines Feldweges liegen zudem kleinflächig Weidenbereiche innerhalb des Plangebiets. Der Feldweg stellt sich als nicht-asphaltierter, grasiger Weg dar. Das Gelände des Plangebietes ist in Richtung Süden ansteigend, wodurch dort das Grünland Hanglage aufweist. Auf der südlichen Grenze des geplanten Baugebiets befinden sich eine alte Esche und ein einzeln stehender Weißdornstrauch. Die Esche weist am Stamm Höhlen auf.

Am nordöstlichen Rand des Planraums an der Römerstraße säumen alte Eichen und weitere Laubgehölze die Straße. Der im Norden gelegene Friedhof ist teils durch eine Mauer und teils durch eine Hecke vom Grünland abgegrenzt. Mesophile Randstreifen säumen den Feldweg und die Mauer.

Die Habitatausstattung ist in der Fotodokumentation im Anhang dargestellt.



Abb. 3: Luftbild der Fläche, rot umrandet: Plangebiet

Vorbelastungen

Die Vorbelastung der Fläche wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem verursachen die angrenzenden Wohngebäude und benachbarten Gärten Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen. Die Nutzung der Straße wird ebenfalls als gering eingeschätzt.

4 Vorhabensbeschreibung

Das städtebauliche Konzept für die überplante Fläche ist Abbildung 5 zu entnehmen. Vorgesehen ist die Errichtung von 15 Wohneinheiten auf einer Fläche von 8.862 m². Die Höhe der Wohneinheiten limitiert sich durch das Festsetzen der Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist noch nicht sicher festgelegt, wahrscheinlich wird eine GRZ von 0,4 vorgeschrieben, was einer maximalen Versiegelung von 40 % pro Wohneinheit entspricht. Die Anzahl der geplanten Bäume entspricht nicht der auf der Abbildung ersichtlichen Anzahl, da bisher weder Art noch Anzahl festgelegt wurden.



Abb. 5: Städtebauliches Konzept für die geplante Bebauung in Simmerath Einruhr „Auf den Feldern" (zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Simmerath)

Jedes Wohnhaus soll zwei Stellplätze erhalten, damit der öffentliche Verkehrsraum nicht durch parkende Autos belastet wird. Dabei wird auch ein Stellplatz vor einer Garage als zulässig anerkannt. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt über eine asphaltierte Straße, die den bisherigen grasigen Feldweg ersetzt, der am westlichen Rand des Plangebiets nach Süden verläuft. Die geplante Straße soll nach ca. 80 m Richtung

Nordosten abknicken, auf der Grenze zwischen den Flurstücken 504 und 148 (siehe Abbildung 2 und 5). Sie durchquert damit das geplante Wohngebiet, bis sie auf die asphaltierte Straße stößt, die nordöstlich am Friedhof (Römerstraße) entlangführt.

5 Projektwirkungen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potentielle Wirkungen eines Bauvorhabens auf planungsrelevante Arten von Bedeutung, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG stehen (siehe Kapitel 2). Diese Wirkungen können bei dem Vorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren auftreten.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vor allem aufgrund der Baufeldräumung auf, da unmittelbar Tiere verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten beseitigt werden. Diese Gefahr ist für Brutvögel in ihren Brutzeiten erhöht, wenn Gelege oder wenig mobile Jungvögel vorhanden sind. Zudem können baubedingte Lärm- und Staubemissionen störungsempfindliche Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten beeinträchtigen. In der Regel sind diese nur zeitlich begrenzt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen treten auf, beispielsweise durch Einrichtung einer Baustellenzufahrt, von Lager- und Abstellflächen oder Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Sie führen zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für viele Tierarten. Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind jedoch zeitlich begrenzt, da die beanspruchten Flächen in der Regel im Anschluss ihre Funktion als potentiellen Lebensraum wieder einnehmen können.

Anlagebedingte Wirkung

Eine bedeutende anlagebedingte Wirkung entsteht durch die Lebensraumveränderung aufgrund einer vollständigen Überbauung des Plangebiets und dem damit verbundenen permanenten Verlust von Grünland und einigen Bäumen und Sträuchern, welche gerodet werden müssen an der Römerstraße. Betroffene Arten können so dauerhaft ihr Habitat verlieren, welches folglich auch nicht mehr als Nahrungsraum (Samen, Blüten, Insekten, Kleintiere) zur Verfügung steht. Der zukünftigen Anlage der die Wohnhäuser umgebenden Ziergärten wird eine geringe ökologische Bedeutung zugeordnet, d. h. ihre Eignung als Lebensraum für wildlebende Organismen wird als gering eingestuft.

Die Versiegelung von Flächen ist mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verbunden, da die Versickerungsfläche für Niederschläge vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Dies kann möglicherweise zu Veränderungen in Gewässern (Wasserführung) sowie grundwasserabhängigen Lebensräumen in der Umgebung führen.

Die Bebauung kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölze, Waldränder, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern" gehören z. B. bestimmte Feldvogelarten.

Eine Bebauung kann die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie beispielsweise Hecken unterbrechen, die u. a. als Leitlinien für Flüge bestimmter Vogelarten und Fledermäuse genutzt werden. Außerdem kann der freie Anflug zu einem Brutplatz oder Quartier behindert werden, wenn die Bebauung in unmittelbarer Nähe von Vogelbrutplätzen oder Fledermausquartieren liegt.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingt ist mit einer Störwirkung in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und verkehrliche Inanspruchnahme zu rechnen. Die Wirkung betrifft verbleibende Biotope im Plangebiet sowie in der Umgebung und sie kann störempfindliche Tiere wie z. B. bestimmte Vogelarten beeinträchtigen. Konkret betroffen in diesem Fall sind die freistehende Esche mit Höhlenstruktur und der in der Nähe stehende Weißdornstrauch. Sie befinden sich auf einem Grundstück, welches nicht bebaut wird. Eine Rodung des Baums oder des Weißdorngebüsches ist nicht geplant. Allerdings ragt der Kronenbereich der Esche in das geplante Bebauungsgebiet. Die unmittelbare Nähe zu Wohnhäusern kann Vogelarten davon abhalten, die Esche als Brut- oder Nahrungshabitat zu nutzen. Naturschutzfachlich besonders relevant ist dies für Arten mit schlechtem Erhaltungszustand.

6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUK (2025) wies 2022 für das Messtischblatt „Schleiden" Nr. 5404, Quadrant 1 ein Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Arten aus, auf dessen Grundlage die ASP I erstellt wurde. Eine Prüfung der aktuellen Eintragungen des zugehörigen Messtischblatts des LANUK mit Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergab, dass sich gegenüber der Abfrage im Jahre 2022 das zu prüfende Artenspektrum auf 49 Arten erweitert hat. Diese verteilen sich folgendermaßen: Bei den Vertretern der Säugetiere wurde das Messtischblatt um weitere neun Fledermausarten ergänzt, als zusätzliche Reptilienart wurde die Mauereidechse aufgenommen, eine Insektenart (der Nachtkerzenschwärmer) und zwei Vogelarten (Kormoran und Weidenmeise) kamen ebenfalls hinzu. Der Waldlaubsänger wird nicht mehr als planungsrelevante Vogelart angesehen.

Für diese neu im Messtischblatt aufgeführten Arten wird im Folgenden mittels einer überschlägigen Prognose geprüft, ob für sie Konflikte durch das Vorhaben auftreten können.

Die auf dem Messtischblatt zusätzlich geführten Fledermausarten **Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr** und die **Zwergfledermaus** sind Gebäudebewohner, die in der Regel entsprechend in oder an Gebäuden in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden ihre Wochenstuben anlegen. Innerhalb des Plangebiets ist daher das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten auszuschließen. Stark an den Lebensraum Wald gebunden sind die Fledermausarten **Bechsteinfledermaus**, **Wasserfledermaus**, **Kleinabendsegler** und das **Braune Langohr.** Sie legen ihre Wochenstuben in Baumquartieren an, gern in alten Specht- oder Fäulnishöhlen, teilweise auch in Baumspalten oder Nistkästen. Im geplanten Baugebiet kommen nur wenige Bäume im Nordosten an der Römerstraße und eine einzelne Esche vor, die als Quartiere für Fledermäuse eine Habitateignung aufweisen. Da die geplante Erschließungsstraße auf die Römerstraße trifft, werden in diesem Zuge einige wenige Bäume weichen müssen. Ein Konfliktpotential für diese Fledermausarten kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Besiedlung des Plangebiets durch die **Mauereidechse** wird aufgrund fehlender Habitateigenschaften nicht erwartet. Mauereidechsen bevorzugen vegetationsfreie, felsige oder steinige Standorte wie Geröllhalden, Felsen, Steinmauern, Bahndämme oder Steinbrüche. Weiterhin benötigt die Art kleinräumige Strukturen, in denen sie sich ungestört verstecken kann.

Der Lebensraum des **Nachtkerzenschwärmers** besteht aus nassen Staudenfluren, feuchten Wiesengräben, Röhrichten oder Ufergesellschaften, wobei die wichtigsten Futterpflanzen der Raupen neben Nachtkerzen besonders Weidenröschen sind. Als Nektarpflanzen nutzen die adulten Tiere bevorzugt Nelkengewächse, Lippenblütler oder Schmetterlingsblütler. Da die Ausstattung des Planraums nicht mit den für den Nachtkerzenschwärmer benötigten Habitateigenschaften übereinstimmt, kann ein Konfliktpotential für diesen Schmetterling sicher ausgeschlossen werden.

Für ein mögliches Brutvorkommen von Vögeln besitzt das Plangebiet eine Lebensraumeignung für Arten, die offene, aber besonders halboffene Feldfluren mit Gehölzbestand besiedeln. Dies trifft nicht auf den **Kormoran** zu, der als Koloniebrüter sein Nest auf hohen Bäumen in Ufernähe oder auf Inseln anlegt. Die **Weidenmeise** als Waldbewohner benötigt morsche Baumstämme zur Anlage ihrer Bruthöhle, dabei werden Weichhölzer bevorzugt. Auch für sie bietet die Vorhabensfläche keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte können daher sicher ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der im Jahre 2022 durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I, gaiac 2022) behandelt die vorliegende Artenschutzprüfung II die Tiergruppe der Vögel, da für diese die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte. Ebenso werden Konflikte geprüft, die an Wald gebundene Fledermausarten betreffen. Kein Konfliktpotential ergab die Prüfung aus der Analyse des potentiellen Vorkommens und der Betroffenheit weiterer im Messtischblatt aufgeführter planungsrelevanter Arten.

Für Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, werden mögliche Eingriffsfolgen im Einzelnen beschrieben und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen bewertet. Die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der jeweiligen Art erfolgen nach folgenden Fragestellungen (MWEBWV und MKULNV NRW 2010):

- Inwieweit sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: Welche Lebensstätten/lokale Populationen?
- Wann: Zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: Über welche Wirkfaktoren?

Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

6.1 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna, waldbewohnender Fledermausarten und der Haselmaus

Die im Jahr 2022 durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldohreule und Wiesenpieper im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann, da das überplante Grünland und seine nahe Umgebung potentielle Bruthabitate bietet.

Daher wurden vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung durchgeführt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet.

6.1.1 Methodik Kartierung Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna fanden insgesamt acht Begehungen (Tabelle 1) in einem Umkreis von 500 m um das geplante Baugebiet statt. Während dieser Begehungen wurden sowohl Sichtungen als auch akustische Nachweise der planungsrelevanten Vögel, differenziert nach Qualität (Gesang, Alarmruf, Jungvogel, mit Nistmaterial, etc.), ortsgenau notiert (Südbeck et al. 2005). Zur Erfassung der Waldohreule erfolgten die Kartierungen unter dem Einsatz einer Klangattrappe. Bei jedem Termin wurden auch nicht-planungsrelevante Arten aufgelistet, diese jedoch ohne Angaben zur Quantität und Qualität der Beobachtung. Anschließend erfolgte eine Auswertung der aufgenommenen Felddaten.

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierungen

Begehung	Kartierung	Datum	Zeitraum
1	Waldohreule	16.03.2025	18:00–20:45 h
2	Waldohreule	26.03.2025	19:00–21:00 h
3	Brutvögel	01.04.2025	6:45–9:45 h
4	Brutvögel	15.04.2025	7:15–10:15 h
5	Brutvögel	29.04.2025	6:30–10:00 h
6	Brutvögel	16.05.2025	5:45–9:15 h
7	Brutvögel	26.05.2025	6:00–9:15 h
8	Brutvögel	16.06.2025	6:15–9:45 h

6.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2025 wurden insgesamt 56 Vogelarten festgestellt. 15 Arten werden für NRW als planungsrelevant eingestuft und/oder in den Roten Listen von NRW, Eifel und Siebengebirge und/oder Deutschland in einer Gefährdungskategorie geführt (Tabelle 2). Es sind dies die Vogelarten Bachstelze, Baumpieper, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Graureiher, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Star, Turmfalke und Waldlaubsänger. Vogelarten, die lediglich auf der Vorwarnliste geführt werden (Kategorie V), besitzen „keinen Gefährdungsgrad der Roten Liste im engeren Sinne" (Grüneberg et al., 2013) und werden daher im Folgenden nicht weiter beurteilt.

Tabelle 2**:** Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Gefährdungseinstufung bzw. Status; Planungsrelevante Arten und Arten der Roten Listen sind in Fettdruck dargestellt

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste NRW	Rote Liste Eifel/Siebengebirge	Rote Liste Deutschland	Planungs-relevante Art in NRW	Status im Gebiet
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	Nein	
Bachstelze	***Motacilla alba***	*****	**3**	*****	**Nein**	**B**
Baumpieper	***Anthus trivialis***	**3**	**2**	**V**	**Ja**	**B**
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	*	Nein	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	Nein	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	*	Nein	
Dohle	*Corvus monedula*	*	*	*	Nein	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	Nein	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	*	Nein	
Eisvogel	***Alcedo atthis***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Elster	*Pica pica*	*	*	*	Nein	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	*	Nein	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	*	Nein	
Gartenrot-schwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**V**	**1**	*****	**Ja**	**D**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	V	*	Nein	
Graugans	*Anser anser*	*	*	*	Nein	
Graureiher	***Ardea cinerea***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	*	Nein	
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	*	Nein	
Haubenmeise	*Parus cristatus*	*	*	*	Nein	
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	*	*	*	Nein	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*	Nein	
Haussperling	*Passer domesticus*	*	V	*	Nein	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*	Nein	
Kanadagans	*Branta canadensis*	*	*	*	Nein	
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	*	Nein	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	V	*	Nein	
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	*	Nein	
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*	Nein	
Kormoran	***Phalacrocorax carbo***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**2**	**1**	*****	**Ja**	**un-gewiss**
Mauersegler	*Apus apus*	*	V	*	Nein	
Mäusebussard	***Buteo buteo***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**3**	**2**	**3**	**Ja**	**B**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	*	Nein	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	Nein	

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste NRW	Rote Liste Eifel/Siebengebirge	Rote Liste Deutschland	Planungs-relevante Art in NRW	Status im Gebiet
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	*	*	*	Nein	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*	Nein	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	Nein	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	Nein	
Rotmilan	***Milvus milvus***	*****	*****	**V**	**Ja**	**NG**
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	*****	*****	*****	**Ja**	**un-gewiss**
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***	**3**	**3**	*****	**Ja**	**Ü**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	Nein	
Sommergold-hähnchen	*Regulus ignicapilla*	*	*	*	Nein	
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**3**	**Ja**	**B**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	*	Nein	
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	V	*	Nein	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	*	Nein	
Tannenmeise	*Parus ater*	*	*	*	Nein	
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**V**	**3**	*****	**Ja**	**NG**
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	*	*	*	Nein	
Waldlaubsänger	***Phylloscopus sibilatrix***	**V**	**2**	*****	**Nein**	**B**
Wintergold-hähnchen	*Regulus regulus*	*	*	*	Nein	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	Nein	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	Nein	

Legende:
planungsrelevante Arten und Arten der Roten Listen sind in ***Fettdruck*** *dargestellt*

Gefährdung nach Rote Listen:
*0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet*

Rote Liste Deutschland, 6. Fassung, Stand 2020
Rote Liste NRW (2023), 7. Fassung, Stand 2021
Rote Liste Niederrheinische Bucht, in Rote Liste NRW (2023), 7. Fassung, Stand 2021

Status im Gebiet:
B: Brutvorkommen, D: Durchzügler, NG: Nahrungsgast, Ü: Überflieger

Von den zu beurteilenden Arten konnten die fünf Vogelarten Bachstelze (1 Brutpaar=BP), Baumpieper (1 BP), Mehlschwalbe (>15 BP), Star (5 BP) und Waldlaubsänger (2 BP) als Brutvogel in der Umgebung kartiert werden (siehe Abbildung 6). Von den weiteren planungsrelevanten Arten wird der Gartenrotschwanz als Durchzügler und der Schwarzstorch als Überflieger gewertet. Die Vogelarten Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke werden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste geführt. Nicht abschließend geklärt werden konnte der Status von Kuckuck und Schwarzstorch.

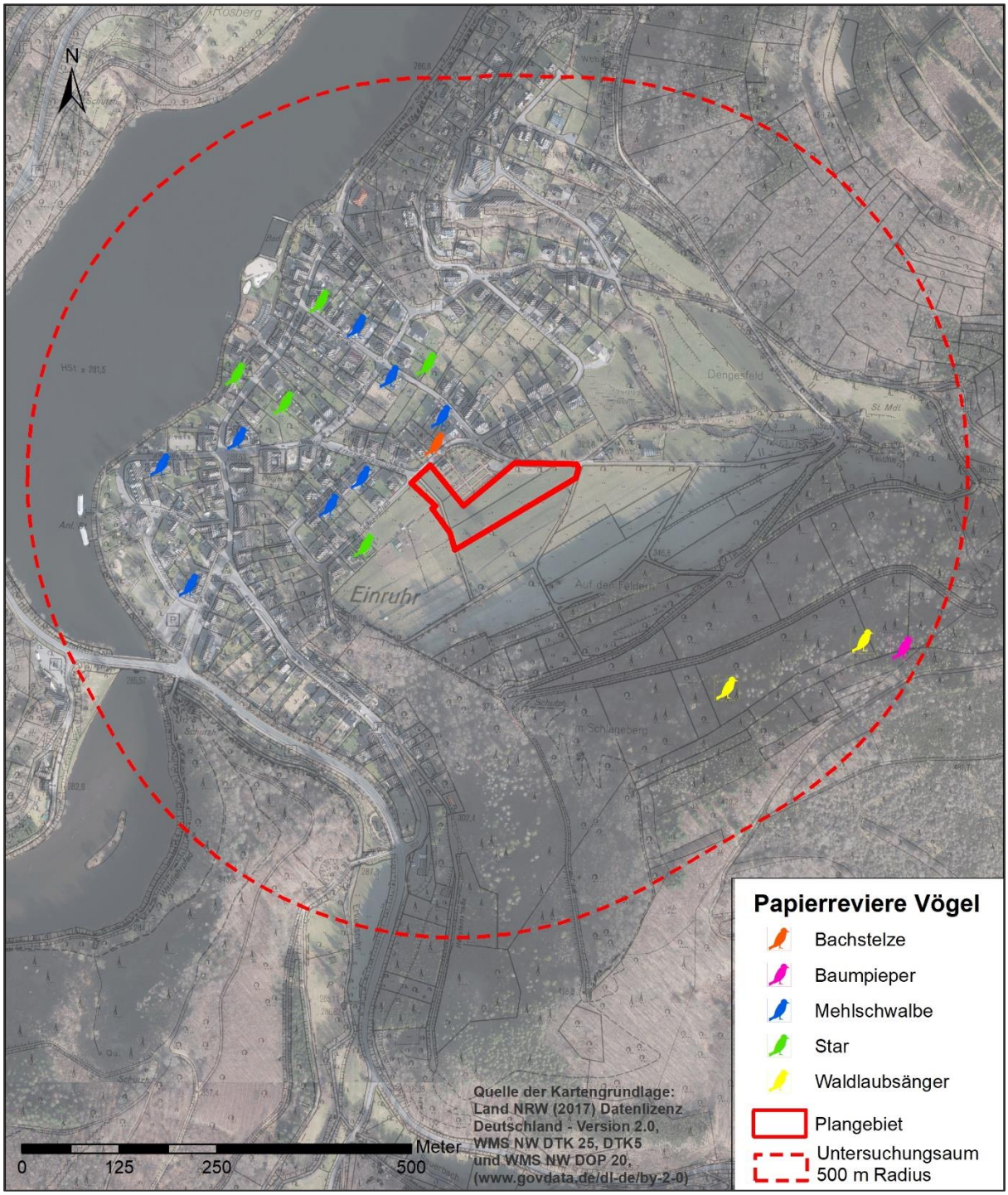


Abb. 6: Papierreviere der planungsrelevanten Vogelarten

6.1.3 Ermittlung potentiell betroffener Arten

Bei nicht allen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ist von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Bei Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Baumaßnahmen, deren Lebensstätten in hinreichend großer Entfernung dazu liegen oder die nur als Durchzügler oder Irrgast im Gebiet vorkommen, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Nachfolgend werden die 15 nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten gelistet sowie eine Bewertung über ihre potentielle Beeinträchtigung durch die geplanten Baumaßnahmen gegeben (siehe Tabelle 3).

Tabelle. 3: Ermittlung der potentiell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten

Art	Betroffenheit	Begründung
Bachstelze	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Lebensraum ist nicht betroffen
Baumpieper	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Lebensraum ist nicht betroffen
Eisvogel	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Gartenrotschwanz	Nein	Nur einmalig festgestellt bei den Untersuchungen, als Durchzügler gewertet, daher keine Betroffenheit
Graureiher	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Kormoran	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Kuckuck	Nein	Nur einmalig festgestellt bei den Untersuchungen, Status konnte nicht abschließend geklärt werden, Vorkommen mehr als 500 m von der Planfläche entfernt, daher keine Betroffenheit
Mäusebussard	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Mehlschwalbe	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Lebensraum ist nicht betroffen
Rotmilan	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Schwarzspecht	Nein	Nur einmalig festgestellt bei den Untersuchungen, Status konnte nicht abschließend geklärt werden, Vorkommen mehr als 500 m von der Planfläche entfernt, daher keine Betroffenheit
Schwarzstorch	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Überflieger gewertet, daher keine Betroffenheit
Star	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Lebensraum ist nicht betroffen
Turmfalke	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen, als Nahrungsgast in der Umgebung gewertet, daher keine Betroffenheit
Waldlaubsänger	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Lebensraum ist nicht betroffen

Innerhalb des Plangebiets konnte kein Brutvogel festgestellt werden. Damit wird sicher ausgeschlossen, dass Vögel durch das Bauvorhaben getötet oder verletzt werden oder ihre Fortpflanzungsstätte verlieren. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Die Vogelarten Bachstelze, Baumpieper, Mehlschwalbe, Star und Waldlaubsänger werden als Brutvögel in der Umgebung eingestuft. Eine Nutzung der Planfläche als Bruthabitat

konnte nicht beobachtet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Zwischen Ende April und Mitte Juni wurde an vier Terminen jeweils eine **Bachstelze** im Siedlungsbereich westlich der Planfläche gesichtet, beispielsweise rufend auf einem Hausdach oder nahrungssuchend auf einer Rasenfläche. Bachstelzen legen als Nischenbrüter bevorzugt ihr Nest an Gebäuden an.

Ein **Baumpieper** wurde dreimalig zwischen Mitte April und Mitte Mai singend im Wald östlich der Vorhabensfläche kartiert. Baumpieper nutzen als Lebensraum Waldränder und Lichtungen, das Nest wird am Boden angelegt.

Mehlschwalben wurden ab Ende April bei jedem Kartiertermin sowohl rufend und fliegend als auch nestbauend und fütternd festgestellt. Ein Brutnachweis liegt daher vor. Es konnten mehr als 15 besetzte Nester an verschiedenen Gebäuden in Einruhr gezählt werden. Teilweise waren mehrere Nester pro Gebäude vorhanden.

Stare wurden an jeden Kartiertermin singend und fliegend beobachtet. Als Höhlenbrüter nutzt diese Vogelart alte Spechthöhlen oder Astlöcher, auch Nistkästen oder Nischen an Gebäuden werden angenommen. Bis zu sieben Stare konnten nahrungssuchend auf den Grünländern benachbart zum geplanten Baugebiet beobachtet werden, eine Brut in den angrenzenden Bäumen wurde jedoch nicht festgestellt. Die Planfläche wird auf Grund ihrer geringen Größe und der Vielzahl an Grünländern in der Umgebung nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Die Brut der Stare fand in der Umgebung statt.

Ab Ende April konnten an vier Kartierterminen **Waldlaubsänger** gehört werden. Diese Vogelart bevorzugt das Innere von Wäldern als Lebensraum, das Nest wird bodennah angelegt. Es besteht Brutverdacht für zwei Bruten des Waldlaubsängers in den Wäldern östlich des Plangebiets.

Die Vogelarten Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke sind lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet kartiert worden. Die Vorhabensfläche wird nicht als essenzielles Nahrungshabitat gewertet, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Ein **Eisvogel** wurde einmalig, ein **Graureiher** und bis zu vier **Kormorane** jeweils an zwei Terminen fliegend über dem Rursee gesichtet. Diese Vogelarten sind Fischfresser und werden daher als Nahrungsgäste in der Umgebung des Plangebiets eingestuft. Eine Brut auf der Vorhabensfläche kann sicher ausgeschlossen werden. Eisvögel legen eine Bruthöhle in lehmigen Steilwänden an, Graureiher und Kormorane sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen.

Die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Turmfalke** wurden an zwei verschiedenen Kartierterminen beobachtet. Der Mäusebussard überflog dabei den Waldrand südlich des Plangebiets, Rotmilan und Turmfalke wurden über Einruhr gesichtet. Zur Nahrungssuche überfliegen diese Vogelarten Wiesen, Brachen, Grünländer und Äcker, allerdings gelang keine Sichtung unmittelbar auf bzw. über dem Grünland der Planfläche. Die Greifvögel brüten auf Bäumen, der Turmfalke kann ebenfalls Nischen an Gebäuden nutzen. Eine Brut auf der Vorhabensfläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Vogelarten Kuckuck und Schwarzspecht wurden nur an einem der insgesamt acht Kartiertage rufend festgestellt, ein weiterer Nachweis gelang nicht.

Mitte Mai wurde ein **Kuckuck** rufend festgestellt. Als Brutschmarotzer legt diese Art ihre Eier in die Nester ihrer Wirtsvogelarten wie z.B. Bachstelzen und Rotkehlchen. Der Ruf erklang ca. 500 m entfernt am südöstlichen Rand des Untersuchungsraums. Eine Aussage über den Brutstatus lässt sich infolge der einmaligen Feststellung nicht sicher treffen, auf Grund der großen Distanz zur Vorhabensfläche liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht vor.

Ende Mai wurde der Flugruf des **Schwarzspechts** im Wald südlich der Vorhabensfläche vernommen. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine potentielle Brut fast abgeschlossen, da die Jungtiere ab Ende Mai ausfliegen können (Südbeck et al 2005). Als Größe des Brutreviers wird vom LANUK (2025) 250 bis 400 ha angegeben und "der Aktionsraum kann sich auf mehrere, z.T. kilometerweit auseinanderliegende Kleinwälder erstrecken" (Südbeck et al 2005). Es ist daher davon auszugehen, dass der Schwarzspecht lediglich als (Nahrungs-) Gast im Gebiet anwesend war.

Ein **Gartenrotschwanz** wurde einmalig am 26.05.25 in mehr als 500 m Entfernung im Wald im Süden des Untersuchungsraums gehört. Gartenrotschwänze sind Zugvögel, nordische Populationen können bis Ende Mai durchziehen (Südbeck et al. 2005). Der Gartenrotschwanz wird daher als Durchzügler eingestuft.

Der **Schwarzstorch** wurde einmalig Mitte Juni über Einruhr fliegend gesichtet, er wird als Überflieger gewertet und unterliegt damit keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

In der ASP I (gaiac 2022) wurde noch von einem größeren Plangebiet und einer damit verbundenen Fällung der Esche ausgegangen. Dies hätte zu dem Verlust eines potentiellen **Fledermausquartiers** geführt. Auf Grund der Verkleinerung der Eingriffsfläche bleibt die Esche erhalten. Jedoch wird es notwendig sein, für die Erschließung des Wohngebiets einige Bäume und Sträucher an der Römerstraße nordöstlich des Friedhofs zu roden. Da gelegentlich Baumquartiere in Höhlen oder unter abstehender Borke von Fledermäusen genutzt werden, sind diese durch eine Gehölzentnahme im Rahmen der Bebauung artenschutzrechtlich betroffen. Eine Betroffenheit wird vermieden, indem vor der Fällung Höhlenbäume fachlich auf ein Fledermausvorkommen hin untersucht werden. Der Verlust eines potentiellen Fledermausquartiers wird durch die Installation eines Fledermauskastens ausgeglichen (siehe Kapitel 7).

Ebenso wurde in der ASP I (gaiac 2022) festgestellt, dass die Habitatqualität des Plangebiets durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen abnehmen würde, so dass potentiell vorkommende **Haselmäuse** vergrämt werden können. Auf Grund der Verkleinerung des Plangebiets betrifft dies nicht mehr die Weißdorngebüsche im Süden des Plangebiets, die Rodung der Sträucher an der Römerstraße führt jedoch ebenfalls zu einer Verschlechterung der Habitatqualität. Als Ausgleichsmaßnahmen können Haselmausnistkästen in der Umgebung installiert werden. Dadurch wird eine potentielle artenschutzrechtliche Beeinträchtigung vermieden (siehe Kapitel 7).

7 Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen

Zur generellen Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen (u.a. Tötung oder Verletzung) von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten ist folgende Maßnahme durchzuführen:

Zeitfenster für die Baufeldfreimachung

Eingriffe in Bäume, Hecken oder Gebüsche sind generell nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, außerhalb der Brutzeit wild lebender Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar (§ 39 BNatSchG), durchzuführen. Dadurch wird eine mögliche Tötung brütender Vögel oder Jungvögel oder eine Zerstörung von Gelegen verhindert.

Ebenso wird durch eine Baufeldräumung, beispielsweise das Abschieben des Oberbodens, innerhalb des gleichen Zeitraums eine Beeinträchtigung von Vogelindividuen und ihrer Entwicklungsstadien vermieden.

Sollten Rodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitfensters durchgeführt werden, ist vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten mit einem negativen Ergebnis notwendig. Bei einem positiven Ergebnis sind weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Nisthilfen und Fledermauskästen

Der Verlust eines potentiellen Fledermausquartieres durch die Fällung von Bäumen kann durch das Anbringen von Nisthilfen kompensiert werden. Für jeden gerodeten Baum wird empfohlen, in der nahen Umgebung je 1 Fledermauskästen anzubringen.

Installation von Haselmauskästen

Zur Sicherstellung der Habitatqualität in der nahen Umgebung sollen fünf Haselmauskästen installiert werden. Die für die Kastenexposition ausgewählten Waldflächen sollten störungsarm sein und strukturell als Nahrungshabitat geeignet sein (LANUK 2025). Es ist die Verwendung spezieller für Haselmäuse geeigneter Kastentypen notwendig, die eine Öffnung bis 25 mm aufweisen, wodurch eine Fremdnutzung durch andere Arten wie Garten- oder Siebenschläfer ausgeschlossen werden kann.

Empfehlung zur Reduzierung von Lichtemissionen

Betriebsbedingt ist von einer Störwirkung in Form von Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und durch Beleuchtung der Straßen auszugehen. Nachtaktive Insekten werden besondern von Lichtquellen angezogen, die einen hohen Anteil an blauem Licht enthalten. Es empfiehlt sich daher, Leuchtmittel mit einem warm-weißen Licht und einer maximalen Temperatur von 2700 Kelvin einzusetzen. Im Fachhandel werden Leuchtmittel unter dem Namen Amber oder Bernstein angeboten, die ebenfall eine warmes Licht verbreiten, welches Insekten weniger anlockt. Eine weitere Möglichkeit, Lichtemissionen zu reduzieren, ist der Einbau von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in ihrem Gemeindegebiet. Der Bebauungsplan „Auf den Feldern" bezieht sich dabei auf eine Fläche in Ortsrandlage von Einruhr.

Da mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld nicht auszuschließen waren, wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt (gaiac 2022). Diese ermittelte ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für einige planungsrelevante Feldvogelarten und die Waldohreule, daher wurden vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung notwendig. Grundlage dafür bildeten Vogelkartierungen im Frühjahr 2025.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben Vorkommen von 15 Vogelarten, die entweder planungsrelevant sind und/oder auf einer der Roten Listen Deutschlands, NRW und/oder Eifel/Siebengebirge mit einem Gefährdungsstatus geführt werden. Von diesen Vogelarten wurden zehn als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast identifiziert. Als Solche unterliegen sie keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Es liegen daher keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen vor.

Die fünf Arten **Bachstelze**, **Baumpieper**, **Mehlschwalbe**, **Star** und **Waldlaubsänger** brüten im Untersuchungsbereich, allerdings konnte eine Brut auf der Vorhabensfläche nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des im Kapitel Vermeidungsmaßnahmen dargestellten Zeitfensters für die Baufeldräumung und die Installation von Fledermaus- und Haselmauskästen werden für keine der im Untersuchungsraum ansässigen planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Aachen, den 17.09.2025

Anette Fürste

Dipl. Biol. Anette Fürste

9 Literatur und Quellen

Gaiac, Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf den Feldern", Gebiet Nr. 7, in Einruhr

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUK, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW": http://www. natur-schutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten, [10.08.2025].

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MWEBWV und MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

NABU (o.J.): https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/dach-wand/00571.html, zuletzt geöffnet 13.08.2025

Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rote Liste Vögel:

Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 7. Fasssung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft NWO und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV. Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3-4: 75-130.

Torsten Tyslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

10 Anlage Fotodokumentation

Alle Fotos wurden von gaiac erstellt.



Abb. A1: Blick von Süden auf die Vorhabensfläche, mittig im Bild die alte Esche, im Hintergrund der Friedhof, 06.03.2025



Abb. A2: Laubgehölze an der Römerstraße am nordöstlichen Rand der Vorhabensfläche, 16.05.2025



Abb. A3: Blick von Süden auf die Vorhabensfläche, am linken Bildrand der Feldweg, über den die Erschließung des Wohngebiets erfolgen soll, im Hintergrund der Friedhof, 06.03.2025



Abb. A4: Blick von Nordost auf den Feldweg, auf dem die Erschließung des Wohngebiets geplant ist, am linken Bildrand die alte Esche, 16.05.2025